

für die Untersuchung wurden das Göttinger Urkundenbuch in seinen drei Theilen bis 1533 und für die folgende Zeit die unedirten Akten des Stadtarchivs (R. V der Uebersicht bei Kästner) benutzt, nicht unwichtige Erläuterungen und Ergänzungen gewährten die „Reichsachen“ des Kölner Stadtarchivs; die einzige — und zwar sehr dürftige — Darstellung bietet die „Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen“, Th. 1 (von Neubur), 34 ff. unter der Ueberschrift „Göttingen keine freie Reichsstadt“.

Auf doppelte Verpflichtungen der Stadt — dem Reiche und der Landesherrschaft gegenüber — weist bereits die Aufzeichnung zurück, mit welcher ihre urkundliche Geschichte überhaupt beginnt. Sowohl in Göttingen als auch in Braunschweig gab es während der Kämpfe, welche Herzog Otto „das Kind“ vor dem Mainzer Reichstage von 1235 um Consolidirung seines Herzogthums zu bestehen hatte, eine staufische Partei, welche die Städte der Territorialherrschaft abwendig zu machen versuchte. Aber es gelang dem Welfen, Braunschweig mit Gewalt, Göttingen durch Unterhandlung für sich zu erhalten: der Herzog versprach den Bürgern, wegen ihres „andern Herren“ zwangsweise geleisteten Dienstes keine Vergeltung zu üben, wenn sie sich fernerhin als seine Unterthanen ansehen und halten würden; ¹⁾ die herzogliche Bestätigung aller Rechte führte eine völlige Ausöhnung herbei.

Eine Epoche friedlicher Entwicklung begann für die Stadt: Ansehen und Reichthum der Bürgerschaft wuchsen durch förderliche Ausbreitung des Handels und umsichtige Gesetzgebung; kleinere Fehden mit den umwohnenden Herren stärkten Kraft und Macht. Der langjährige Streit mit Herzog Otto dem Quaden endete zu Gunsten der Stadt, welche, von der lästigen herzoglichen Hofhaltung befreit, mehr und mehr erstarkte. Doch versuchten die Bürger nicht ihre thatsächliche fast völlige Unabhängigkeit durch engeren Anschluß an das Reich auch nominell zu sichern. Ein gewisser Zusammenhang mit dem Kaiser wurde nur durch die wiederholte Belehnung mit dem alten

¹⁾ UB. 1, 1.